Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6600**

14. Wahlperiode 05. 07. 2001

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Ruth Fuchs, Dr. Heidi Knake-Werner, Pia Maier, Monika Balt, Heidemarie Lüth, Dr. Ilja Seifert, Dr. Klaus Grehn und der Fraktion der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie der Bundesregierung
– Drucksachen 14/5960, 14/6410, 14/6450, 14/6566, 14/6595 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

a) „Für Krankenkassen, die bisher getrennte Gesamtvergütungen für Mitglieder im Beitrittsgebiet und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 entrichtet haben, wird die Ermittlung des Betrages nach Satz 1 für diese Gebiete mit der Maßgabe getrennt vorgenommen, dass die Höhe der von einer Kasse in den zum Beitrittsgebiet gehörenden Ländern im Jahre 2002 gezahlten Kopfpauschale 85 % der von dieser Kasse im sonstigen Bundesgebiet je Mitglied gezahlten Kopfpauschale nicht unterschreiten darf.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Berlin, den 5. Juli 2001

Dr. Ruth Fuchs
Dr. Heidi Knake-Werner
Pia Maier
Monika Balt
Heidemarie Lüth
Dr. Klaus Grehn
Dr. Ilja Seifert
Roland Claus und Fraktion

Begründung

1. Zu Buchstabe a

   Der Änderungsantrag folgt im Wesentlichen einem Vorschlag, dem der Bundesrat auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung vom 22. Juni 2001 zugestimmt hat. Abweichend von der Beschlussempfehlung des Bundesrates legt dieser Änderungsantrag allerdings – insoweit einer Erklärung folgend, die das Land Mecklenburg-Vorpommern im Bundesrat abgegeben hat – eine maximale Differenz hinsichtlich des Vergütungsniveaus in den neuen Bundesländern im Vergleich mit den alten Bundesländern fest. Diese maximale Differenz orientiert sich unter Berücksichtigung der in Ost und West unterschiedlichen Relation von Mitgliedern zu Versicherten an den für den BAT-Ost ab dem 1. Januar 2002 maßgeblichen Werten. Auf diese Weise wird eine sonst nicht ausschließbare Übervorteilung der Vertragsärzte in den neuen Bundesländern durch Vereinbarungen der Vertragspartner der Selbstverwaltung unterbunden.

2. Zu Buchstabe b

   Folgeänderung aus Buchstabe a.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333